

# ***Verbandssatzung***

## ***des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“***

---

Auf der Grundlage der §§ 16, 20 und 31 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194) i. V. m. den §§ 19 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.10.2022 (GVBl. 414), erlässt der Zweckverband „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ die folgende

### ***Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“:***

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“ und hat seinen Sitz in Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16.

#### **§ 2 Dienstsiegel**

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel des Zweckverbandes zeigt das Landeswappen des Freistaates Thüringen und trägt folgende Umschrift: im oberen Halbbogen "Thüringen", im unteren Halbbogen – Zweckverband "Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen".

### **§ 3** **Verbandsmitglieder**

„Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- Gemeinde Auengrund
- Gemeinde Beinerstadt
- Gemeinde Brünn
- Gemeinde Dingsleben
- Gemeinde Ehrenberg
- Stadt Eisfeld
- Gemeinde Grimmelshausen
- Stadt Heldburg
- Gemeinde Henfstädt
- Stadt Hildburghausen
- Gemeinde Kloster Veßra
- Gemeinde Lengfeld
- Gemeinde Masserberg
- Gemeinde Reurieth
- Stadt Römhild
- Gemeinde Schleusegrund
- Stadt Schleusingen
- Gemeinde Schlechtsart
- Gemeinde Schweickershausen
- Gemeinde St. Bernhard
- Gemeinde Straufhain
- Stadt Themar
- Stadt Ummerstadt
- Gemeinde Veilsdorf
- Gemeinde Westhausen“

### **§ 4** **Räumlicher Wirkungskreis/Verbandsgebiet**

- (1) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis/das Verbandsgebiet des Zweckverbandes erstreckt sich bei folgenden Verbandsmitgliedern auf folgende Gebietsteile/Ortsteile:
  - Stadt Römhild  
Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Roth, Simmershausen und Zeilfeld.
  - Stadt Schleusingen  
Ortsteile Waldau und Oberrod.
  - Gemeinde Straufhain  
Ortsteile Streufdorf, Seidingstadt, Stressenhausen, Sophienthal, Eishausen, Steinfeld, Adelhausen, Massenhausen und Linden.

(3) Folgende Gemeinden gehören dem Zweckverband nur wasserseitig an:

- Gemeinde Masserberg,
- Stadt Römhild mit den Ortsteilen Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleich-  
erwiesen, Roth, Simmershausen und Zeilfeld,
- Gemeinde Straufhain mit dem Ortsteil Linden.“

## **§ 5**

### **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen;
  2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu er-  
neuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  3. die Einwohner mit Trinkwasser zu versorgen sowie
  4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare  
Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben;
  5. Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu  
betreiben, zu unterhalten und zu verwalten;
  6. von den Grundstücken Abwasser abzunehmen;
  7. für die ordnungsgemäße Ableitung und Beseitigung des Abwassers Sorge zu  
tragen,
  8. alle sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die für die Erfüllung der vorge-  
nannten Aufgaben notwendig sind.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich der Zweckverband eines Eigenbe-  
triebes. Die Wirtschaft des Zweckverbandes wird, entsprechend dem § 36  
ThürKGG, zusammen mit der des Eigenbetriebes geführt.

- (2) Der Zweckverband hat das Recht Satzungen und Verordnungen im Gebiet der  
Verbandsmitglieder zu erlassen und zu vollziehen.
- (3) Der Zweckverband begründet ein Ver- und Entsorgungsverhältnis mit den ein-  
zelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe be-  
sonders zu erlassender Satzungen.
- (4) Der Zweckverband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern und  
Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.
- (5) Der Zweckverband kann Mitglied anderer Zweckverbände werden und sich an  
anderen Unternehmen, deren Gesellschaftszwecke mit der Wasserversorgung  
und Abwasserbeseitigung in Verbindung steht, beteiligen.
- (6) Nicht zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehören die Reinigung und Unter-  
haltung der zu den Straßen gehörenden Regenwassereinläufe und Sinkkästen.

## **§ 6** **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 7** **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds ist Verbandsrat der Verbandsversammlung kraft Amtes. Im Falle der rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung eines Verbandsrats tritt dessen gesetzlicher Stellvertreter an dessen Stelle.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Maßgebend ist die jeweils letzte, bis zum Termin der Sitzung der Verbandsversammlung vom Thüringer Landesamt für Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl. Hierbei sind die von der jeweiligen Gemeinde ermittelten Einwohnerzahlen für die nicht vom räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes umfassten Gemeindegebiete/Ortsteile in Abzug zu bringen.

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

- (5) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für deren Stellvertreter.

Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 8** **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung beschließt ausschließlich über diejenigen Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung der Vertretung der Gebietskörperschaft ausschließlich zugewiesen sind sowie über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

## **§ 9** **Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.

## **§ 10** **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen.

## **§ 11** **Verbandsausschuss**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
  1. der Verbandsvorsitzende und
  2. weitere 6 Mitglieder.
- (2) Die Versammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses.

## **§ 12** **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Die Zuständigkeit des Verbandsausschusses, der identisch ist mit dem Werksausschuss nach § 4 der Betriebssatzung, ergibt sich im Einzelnen aus § 6 der Betriebssatzung.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss der Versammlung übertragen wurden.
- (3) Der Verbandsausschuss berät die Angelegenheiten vor, für die die Versammlung zuständig ist.

## **§ 13** **Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.  
  
Die Aufgaben des Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen.
- (2) Die Aufgaben der Werkleitung können durch besonderen Vertrag einem Verbandsmitglied oder einem Dritten übertragen werden.
- (3) Näheres regelt eine Betriebssatzung.

## **§ 14** **Aufgaben des Verbraucherbeirates**

Der Verbraucherbeirat hat beratende Aufgaben. Die nach § 13 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der derzeit geltenden Fassung, den Beitragspflichtigen auf Verlangen vorzulegenden Satzungen, Planungsunterlagen, Kosten- und Aufwandsrechnungen sind Gegenstand der Beratungen.

## **§ 15** **Zusammensetzung des Verbraucherbeirates**

Der Verbraucherbeirat hat 9 Mitglieder (Beiräte). Er besteht aus 7 sachkundigen Bürgern der Mitgliedsgemeinden und 2 Vertretern des Zweckverbandes. Die sachkundigen Bürger müssen

- (a) volljährig und wahlberechtigt sein,
- (b) ihren Wohnsitz seit mindestens drei Monaten im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes haben.

Vertreter des Zweckverbandes können die Verbandsräte und Bedienstete des Zweckverbandes, insbesondere Bedienstete des Eigenbetriebes sein.

## **§ 16** **Einberufung und Konstituierung des Verbraucherbeirates**

- (1) Die Verbandsversammlung beruft auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden die Mitglieder des Verbraucherbeirats.  
Die von den Mitgliedsgemeinden vorgeschlagenen Beiräte werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode berufen und üben ihre Tätigkeit bis zur Berufung neuer Beiräte aus. Die Verbandsversammlung bestellt aus den Vorschlägen der Mitgliedsgemeinden 2 Ersatzbewerber, die beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Beirates nachrücken.
- (2) Der Verbraucherbeirat konstituiert sich in seiner ersten Beratung.
- (3) Zur ersten Beratung lädt der Verbandsvorsitzende unverzüglich nach der Berufung der Beiräte durch die Verbandsversammlung ein. Die Einladung hat gemäß § 16 Abs. 1 dieser Satzung zu erfolgen. Der Verbandsvorsitzende leitet diese Beratung.
- (4) In der ersten konstituierenden Beratung wählt der Verbraucherbeirat aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung seinen Vorsitzenden (Beiratsvorsitzender) und dessen Stellvertreter aus der Mitte der Beiräte. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit.

## **§ 17** **Aufgaben des Beiratsvorsitzenden**

- (1) Der Beiratsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Verbraucherbeirates und bereitet die Beratungen vor. Er beruft den Beirat ein und setzt die Tagesordnung fest. Der Termin jeder Beratung ist im Benehmen mit dem Verbands-

vorsitzenden herzustellen. Die Einladung zu einer Beratung bzw. Sitzung des Verbraucherbeirates muss Zeit und Ort der Sitzung und die Tagesordnung angeben.

- (2) Der Beiratsvorsitzende hat eine Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Beratung aufzunehmen, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies schriftlich mindestens eine Woche vor der Beratung bei ihm beantragt haben.
- (3) Der Beiratsvorsitzende leitet die Beratungen. Ihm steht das Hausrecht zu; er hat auf den ordnungsgemäßen Verlauf der Beratungen zu achten.
- (4) Der Beiratsvorsitzende kann in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern, als deren Sprecher in den Organen des WAVH Empfehlungen und Hinweise des Verbraucherbeirates vortragen, die Inhalt von Beschlussfassungen des Verbraucherbeirates sind. Der Vortrag kann schriftlich erfolgen.

### **§ 18**

#### ***Beratungen des Verbraucherbeirates***

- (1) Der Verbraucherbeirat tritt nach Bedarf, auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder mindestens einmal jährlich zu Beratungen zusammen.
- (2) Die Beratungen des Verbraucherbeirates sind öffentlich. Die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind entsprechend anzuwenden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Beratungen des Verbraucherbeirates werden entsprechend den Bekanntmachungsregelungen in § 23 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die vom Beiratsvorsitzenden festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Verbraucherbeirates erweitert werden, wenn alle Beiräte anwesend und mit der Erweiterung einverstanden sind.
- (4) Die Beschlüsse des Verbraucherbeirates sind Anregungen und Empfehlungen gegenüber dem Zweckverband und werden zunächst dem Verbandsvorsitzenden in schriftlicher Form vorgelegt. Sie sollen einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten. Der Verbandsvorsitzende hat, soweit er nicht selbst zuständig ist, innerhalb von zwei Monaten die Angelegenheit der Versammlung bzw. dem Werksausschuss zur Behandlung vorzulegen.
- (5) Über jede Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen. Jedes Mitglied des Verbraucherbeirates und der Verbandsvorsitzende erhalten ein Exemplar.
- (6) Die Niederschrift hat Ort, Tag, Beginn und Ende der Beratung, die Beratungsgegenstände, Abstimmungsergebnisse, die gefassten Beschlüsse und die teilnehmenden Mitglieder des Verbraucherbeirates zu enthalten.

### **§ 19**

#### ***Beschlussfassung***

- (1) Der Verbraucherbeirat entscheidet durch Beschluss; es wird offen abgestimmt. § 16 Abs. 4 dieser Satzung bleibt von dieser Regelung unberührt. Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit.

- (2) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Kann ein Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht gefasst werden, ist innerhalb von vier Wochen die Beschlussfassung in einer Beratung nachzuholen. In dieser Beratung wird der Beschluss ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Verbraucherbeirates gefasst.

## **§ 20** **Auflösung des Verbraucherbeirates**

- (1) Der Verbraucherbeirat besteht bis zu seiner Auflösung.
- (2) Der Verbraucherbeirat kann von der Verbandsversammlung aufgelöst werden, wenn zu drei aufeinander folgenden Beratungen entweder kein Mitglied oder nur jeweils ein Mitglied erschienen ist.
- (3) Der Verbraucherbeirat kann auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder aufgelöst werden. Der zu begründende Antrag ist schriftlich bei der Verbandsversammlung einzureichen. Über die Auflösung entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss. Ein Anspruch auf Auflösung besteht nicht.

## **§ 21** **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch die Erhebung von Gebühren und Beiträgen (Abgaben) sowie besondere Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen und durch Kredite.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus Abgaben und besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (3) Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich für die Erfüllung von Aufgaben der Wasserversorgung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Wassermengen und für die Erfüllung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach den im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll.
- (4) Die Einzelheiten für die Berechnung der Umlagen an die Verbandsmitglieder, die sich der Höhe nach aus Absatz 3 ergeben, werden durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung für die jeweilige Umlagenerhebung festgelegt.

## **§ 22** **Grundstücksangelegenheiten**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, Grundstücke, die im Eigentum der Verbandsmitglieder stehen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung erforderlich ist. Bestehende Benutzungen bleiben bestehen.



Hierzu sind entsprechende Nutzungs- bzw. Pachtverträge abzuschließen. Kommt keine Einigung über die Höhe des zu zahlenden Nutzungsentgeltes bzw. Pachtzins zustande, entscheidet der Verbandsausschuss durch schriftlichen Bescheid.

Die Verbandsmitglieder befreien den Zweckverband von der Erlaubnispflicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung (Sondernutzung) in öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, die sich in der Straßenbaulast der Verbandsmitglieder befinden.

Für Handlungen in Ausübung der Sondernutzung werden von den Verbandsmitgliedern keine Kosten erhoben.

- (2) Tritt durch eine Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder durch den Zweckverband eine Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Zweckverband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem betroffenen Verbandsmitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zustande, entscheidet der Verbandsausschuss durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Grundstücke der Verbandsmitglieder, die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes dienen, dürfen nur veräußert oder belastet werden, wenn Dienstbarkeiten oder sonstige dingliche Rechte zugunsten des Zweckverbandes bestellt worden sind.

Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Rohrleitungen einschließlich aller zugehörigen Anlagen ohne wichtigen Grund nicht verlangen. Das Gleiche gilt bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes.

Verbandsmitglieder, die aus dem Zweckverband ausscheiden, sind verpflichtet, in den Straßen, Wegen und Plätzen gebaute überörtliche Wasserversorgungs- sowie Abwasserbeseitigungsanlagen des Zweckverbandes auf die Dauer von 10 Jahren unentgeltlich zu belassen, sofern wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

### **§ 23 Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsräte wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

### **§ 24 Bekanntmachungen**

- (1) Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen mit dem Namen „Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen“ amtlich bekannt.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Tageszeitung „Freies Wort“.
- (3) Zeit, Ort und Tagungsordnung der Verbandsversammlungen werden 2 Wochen vor dem jeweiligen Beratungstermin ortsüblich bekannt gemacht.

- (4) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden im Anschluss an die Verbandsversammlung ortsüblich bekannt gemacht.

### **§ 25** **Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung von Verwaltungsakten, die aufgrund des § 122 Abgabenordnung und § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) bekannt zu geben sind, erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen. Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes in Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, während der Dienstzeit eingesehen werden.

### **§ 26** **Sonstiges**

Soweit nicht das Zweckverbandsrecht oder diese Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### **§ 27** **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ vom 01.12.2014 sowie die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 23.10.2015, die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 07.12.2018, die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 13.02.2019 und die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 30.06.2020, außer Kraft.

Zweckverband „Wasser- und Abwasser-  
Verband Hildburghausen“

Hildburghausen, den 06. 02. 2023

Tilo Kummer  
Verbandsvorsitzender des Zweckverbandes  
„Wasser- und Abwasser- Verband Hildburghausen“

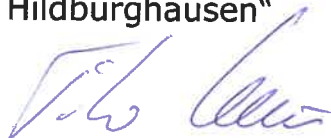


**Bekanntmachungshinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) in 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Hildburghausen, den 06. Februar 2023  
Zweckverband „Wasser- und Abwasser-Verband  
Hildburghausen“



Tilo Kummer  
Verbandsvorsitzender  
des Zweckverbandes „Wasser- und  
Abwasser-Verband Hildburghausen“



**Genehmigungsvermerk:**

**Das Landratsamt Hildburghausen hat die vorstehend abgedruckte Verbandssatzung des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH) – Beschluss vom 01. 02. 2023- Beschluss-Nr. 05/2023 – mit Bescheid vom 03. 02. 2023, Az: 15-SC-0018-23, als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt.**

gez. i. A.

Beck  
Leiterin des Amtes

Hildburghausen, den 06. Februar 2023

